VG Bayreuth, Gerichtsbescheid v. 06.08.2026 – B 7 K 25.1335

Titel:

Widerruf einer Corona-Soforthilfe

Normenkette:

BayVwVfG Art. 28 Abs. 2, Art. 48 Abs. 2, Abs. 4, Art. 49 Abs. 2a S. 1 Nr. 1, S. 2

Leitsätze:

1. Der Widerruf eines rechtswidrigen Verwaltungsakts ist auf Grundlage des Widerrufsgrunds der Zweckverfehlung möglich, denn Art. 48 Abs. 2 BayVwVfG vermittelt insoweit keinen (weiteren) Vertrauensschutz, da bereits die Widerrufsgründe als solche Ausdruck des Vertrauensschutzes des Begünstigten sind. (Rn. 43) (redaktioneller Leitsatz)

2. Der Förderzweck für die Corona-Soforthilfe ist lediglich dann erfüllt, soweit aus Ex-post-Sicht ein Liquiditätsengpass auch tatsächlich entstanden ist. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich mögliche Prognose reicht hierfür nicht aus. (Rn. 54) (redaktioneller Leitsatz)

3. Im Fall des Widerrufs eines begünstigenden Verwaltungsakts gem. Art. 49 Abs. 2a S. 1 BayVwVfG, beginnt die Frist für den Widerruf (vgl. Art. 48 Abs. 4 iVm Art. 49 Abs. 2a S. 2 BayVwVfG) erst zu laufen, wenn die Behörde die Widerrufsvoraussetzungen erkannt hat und ihr alle für die Widerrufsentscheidung erheblichen Tatsachen – auch die für ihre Ermessensbetätigung (zB Vertrauensschutz begründende Umstände) – vollständig bekannt sind, wobei es für den Beginn der Jahresfrist auf die Kenntnis der für den Widerruf zuständigen Behörde ankommt. Im Hinblick auf den entscheidenden Zeitpunkt der Kenntnisnahme genügt es nicht, dass die maßgeblichen Tatsachen aktenkundig sind, vielmehr muss die Behörde, in Person des zuständigen Amtswalters, tatsächliche Kenntnis der uneingeschränkt und zweifelsfrei ermittelten Tatsachen haben. (Rn. 61 – 62) (redaktioneller Leitsatz)

4. Die Verwirkung beschreibt eine Fallgestaltung, in der Umstände eingetreten sind, aus denen der Begünstigte berechtigterweise den Schluss ziehen durfte, der Verwaltungsakt werde nicht mehr aufgehoben, obwohl die Behörde dessen Aufhebbarkeit erkannt hat, der Begünstigte ferner tatsächlich darauf vertraut hat, dass die Aufhebungsbefugnis nicht mehr ausgeübt werde und dieses Vertrauen in einer Weise betätigt hat, dass ihm mit der sodann gleichwohl erfolgten Aufhebung ein unzumutbarer Nachteil entstünde, wobei eine derartige Verwirkung der Aufhebungsbefugnis unbeschadet der Jahresfrist möglich ist. Sie kann als Ausprägung des allgemeinen Rechtsprinzips von Treu und Glauben in besonderen Ausnahmefällen auch dann zu bejahen sein, wenn die zur Aufhebung befugte Behörde sich ein bestimmtes Verhalten der Behörde zurechnen lassen muss, die den Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts zu verantworten hat. (Rn. 78) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Widerruf und Rückforderung einer Corona-Soforthilfe, Anhörung durch unzuständige Behörde, Maßgeblicher Zeitpunkt des Beginns der Jahresfrist für den Widerruf unter Beteiligung einer unzuständigen Behörde und Abgabe des Falles an die zuständige Behörde, Verwirkung, Amtsermittlung, Behandlung von Beweisanträgen bei Entscheidung durch Gerichtsbescheid, Zweckverfehlung, Anhörungserfordernis, intendiertes Ermessen, Soforthilfe, Widerruf, Jahresfrist, Frist, Rückerstattung, Anhörung, Förderzweck, Vertrauensschutz

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1
Die Klägerin wendet sich mit ihrer Klage gegen den Widerruf und die angeordnete Rückerstattung einer bewilligten Corona-Soforthilfe.

2
Die Klägerin ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und betreibt einen … in B ….

3
Für die Klägerin wurde am 03.04.2020 bei der Regierung von A … eine Corona-Soforthilfe aus dem Bundesprogramm beantragt.

4
Mit E-Mail vom 10.05.2020 wandte sich die Regierung von A … an die Klägerin. Darin wurde die Klägerin unter Hinweis auf den Begriff des Liquiditätsengpasses, den dreimonatigen Betrachtungszeitraum und die fehlende Berücksichtigungsfähigkeit von Personalaufwand um nähere Darlegung des Liquiditätsengpasses (Einnahmen abzüglich Sach- und Finanzaufwand, pro Monat) unter Verwendung einer tabellenartigen Vorlage gebeten. Mit E-Mail vom 12.05.2020 teilte die Klägerin unter Verwendung der Vorlage einen monatlichen Engpass (monatliche Einnahmen abzüglich monatliche Ausgaben) mit und führte hiernach aus, dass 9,3 Mitarbeiter zum Ansatz zu bringen seien und es letztlich beim Antrag über 15.000,00 EUR Soforthilfe bleibe.

5
Mit Bescheid der Regierung von A … vom 13.05.2020 wurde der Klägerin gemäß Art. 53 BayHO und auf Grundlage der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 03.04.2020 in der seinerzeit gültigen Fassung eine Soforthilfe in Höhe von 15.000,00 EUR bewilligt (Ziffer 1) und nachfolgend auch ausbezahlt. Dabei wurde unter Ziffer 3 des Tenors des Bescheids darauf hingewiesen, dass die Soforthilfe zweckgebunden sei und ausschließlich der Bewältigung der existenzgefährdenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in die der Empfänger infolge der Corona-Pandemie geraten sei, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen (Liquiditätsengpass), diene. Aufgrund der im Antrag gemachten Angaben zur Mitarbeiterzahl (9,3) und des angegebenen Liquiditätsengpasses in Höhe von 15.523,15 EUR werde die Höhe der Soforthilfe auf einen Betrag von 15.000,00 EUR festgesetzt (vgl. Ziffer 4 des Bescheidstenors). Für den Fall, dass sich nach Stellung des Antrags durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstelle, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen Höhe benötigt werde, wurde der teilweise Widerruf des Bescheids bis zur Höhe der tatsächlich benötigten Soforthilfe vorbehalten (vgl. Ziffer 3 der Nebenbestimmungen zum Bescheid). Ferner wurde unter Ziffer 4 der Nebenbestimmungen eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe im Einzelfall vorbehalten. Unter Ziffer 5 der Nebenbestimmungen wies die Regierung von A … darauf hin, dass die Soforthilfe zu erstatten sei, soweit dieser Bescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werde oder sonst unwirksam geworden sei. Dies gelte insbesondere, wenn die Soforthilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sei oder sich durch nachträglich eintretende Ereignisse herausstelle, dass die Soforthilfe nicht oder nicht in der vollen Höhe benötigt werde. Der Erstattungsanspruch sei dabei vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bescheids an mit drei Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

6
Mit E-Mail vom 30.11.2022 und 27.06.2023 wurde die Klägerin von der Regierung von A … (…) an die Verpflichtung zur Überprüfung der erhaltenen Corona-Soforthilfe erinnert und um Abgabe einer Rückmeldung über das Online-Portal bis spätestens 31.12.2023 gebeten.

7
Mit dem außerhalb des Online-Portals an die Regierung von A … gerichteten Schriftsatz vom 29.12.2023, dort eingegangen am 30.12.2023, übermittelten die hiesigen Bevollmächtigten unter Anzeige der Vertretung der Klägerin und Vorlage einer Vollmacht eine betriebswirtschaftliche Auswertung des klägerischen Unternehmens betreffend das Jahr 2020, in welcher die jeweiligen monatlichen Einnahmen, Ausgaben und der jeweilige Liquiditätsengpass ausgewiesen sind (BWA 2020, Bl. 36 d. Behördenakte: April 2020: Einnahmen iHv. 6.637,33 EUR, Ausgaben iHv. 7.235,85 EUR, Liquiditätsengpass April 2020: -598,52 EUR;

Mai 2020: Einnahmen iHv. 5.628,59 EUR, Ausgaben iHv. 9.554,78 EUR, Liquiditätsengpass Mai 2020: -3.926,19 EUR; Juni 2020: Einnahmen iHv. 48.353,08 EUR, Ausgaben iHv. 27.755,50 EUR, Liquiditätsengpass Juni 2020: 20.597,58 EUR; Juli 2020: Einnahmen iHv. 67.083,65 EUR, Ausgaben iHv. 28.879,07 EUR, Liquiditätsengpass Juli 2020: 38.204,58 EUR).

8
Daneben teilten die Bevollmächtigten in dem Schriftsatz mit, dass die Klägerin nicht bereit sei, die ausbezahlten Corona-Soforthilfen zurückzubezahlen. Dies wurde mit umfangreichen Rechtsausführungen unter vertiefter Auseinandersetzung mit dem Bewilligungsbescheid und den Förderrichtlinien begründet: Gerügt wurde u.a. eine Verletzung der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG, ein Verstoß des Gleichheitssatzes mangels branchendifferenzierter Betrachtung bei der Rückabwicklung der Soforthilfe (Art. 3 GG) und des Grundsatzes von Treu und Glauben in der Ausprägung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Daneben bestehe ein schützenswertes Vertrauen der Klägerin aus politischen Äußerungen (wurden näher ausgeführt) darauf, dass die Soforthilfe nicht mehr zurückgeführt werden müsse. Darüber hinaus seien die Regelungen zum dreimonatigen Betrachtungszeitraum unwirksam, da unklar und widersprüchlich formuliert. Die Bewilligungsgrundlagen seien in unzulässiger Weise nachträglich geändert worden. Von einer expost-Prüfung des Liquiditätsengpasses sei damals kein Wort gewesen. Insbesondere sei offensichtlich erst im Laufe des Jahres 2020 entschieden worden, dass Personalkosten im Sach- und Finanzaufwand nicht einberechnet werden dürften. Zum Zeitpunkt der Antragstellung der Klägerin sei dies nicht klar gewesen. Ferner bezweifelten die Bevollmächtigten das Vorliegen der Berechtigung zum Widerruf aufgrund eines nachträglich eingetretenen Ereignisses i.S.v. Ziffer 3 der Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheids.

9
Mit Schreiben der Regierung von A … vom 21.11.2024 wurde den Bevollmächtigten mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die bewilligte Soforthilfe auf Grundlage von Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG (Zweckverfehlung) mit Wirkung für die Vergangenheit in voller Höhe zu widerrufen und in Höhe von 15.000,00 EUR zurückzufordern. Mit Schriftsatz vom 29.12.2023 sei eine betriebswirtschaftliche Auswertung übermittelt worden, aus der sich ergebe, dass bei der Klägerin eine Überkompensation in Höhe von 15.000,00 EUR entstanden sei. Im weiteren Fortgang des Schreibens wurde von der Regierung von A … zu den von der Klägerseite aufgeworfenen rechtlichen Punkten Stellung genommen. Der Klägerseite wurde Gelegenheit zur Äußerung bis 05.12.2024 eingeräumt.

10
Mit Schriftsatz vom 09.12.2024 wiederholten die Klägerbevollmächtigten im Wesentlichen ihre bisherigen rechtlichen Ausführungen und bekräftigten ihre Auffassung zur Unbestimmtheit des festgelegten Förderzwecks und des bestehenden Vertrauensschutzes unter Verweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart (U.v. 18.9.2024 – 15 K 7121/23).

11
Mit Bescheid der Regierung von A … vom 05.06.2025 wurde der Bescheid vom 13.05.2020 mit Wirkung für die Vergangenheit in voller Höhe widerrufen (Ziffer 1) und der ausgezahlte Betrag in Höhe von 15.000,00 EUR zurückgefordert (Ziffer 2).

12
Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass kein Mittelbedarf in der ausgezahlten Höhe vorgelegen habe. Die Soforthilfe habe nicht in der ausgezahlten Höhe zur Kompensation eines aufgrund der Covid-19-Pandemie entstandenen Liquiditätsengpasses verwendet werden können. Der Zuwendungszweck sei somit nicht erreicht worden (vgl. Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG). Der Berechnung des Liquiditätsengpasses werde grundsätzlich ein Betrachtungszeitraum von drei Monaten zugrunde gelegt, beginnend mit dem Monat der Antragstellung. Einem Günstigkeitsprinzip folgend könne alternativ auch auf die der Antragstellung folgenden drei Monate abgestellt werden, beginnend mit dem Tag der Antragstellung oder dem auf die Antragstellung folgenden Monate. Dass zum Behaltendürfen der Soforthilfe ein tatsächlich entstandener Liquiditätsengpass in mindestens der Höhe des ausbezahlten Betrages erforderlich sei, ergebe sich aus der Zweckbindung, unter der die Soforthilfe ausgereicht worden sei (vgl. Ziffer 3 des Bescheids vom 13.05.2020). Das Recht der Rückforderung der Überkompensation sei auch nicht verwirkt (wurde weiter ausgeführt). Die Nichtberücksichtigung von Personalkosten sei zwischenzeitlich vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden.

13

Die Ausübung des Ermessens erfolge unter Abwägung der Interessen des Beklagten an einer Rückforderung und dem Interesse der Soforthilfeempfängerin am Belassen der vollständigen Soforthilfe (wurde weiter ausgeführt). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung spreche dafür, diese Fördermittel dem Haushalt des Beklagten zurückzuführen. Gründe, warum anders verfahren werden solle, seien nach Abwägung aller Umstände nicht erkennbar.

14
Gegen den Bescheid vom 05.06.2025 wurde am 17.07.2025 Klage beim Verwaltungsgericht … erhoben (Az. …). Auf Hinweis des Gerichts zur Unzuständigkeit der Regierung von A … wurde der Bescheid vom 05.06.2025 mit Bescheid der Regierung von A … vom 07.10.2025 aufgehoben.

15
Mit E-Mail der Regierung von A … vom 07.10.2025 wurde der Fall an die Regierung von B …, namentlich an die E-Mailadresse des Sachbearbeiters, der den späteren Widerrufs- und Leistungsbescheid der Regierung von B … auch erlassen hat, weitergeleitet und auf die Zuständigkeit der Regierung von B … hingewiesen. Es wurde dabei von Seiten der Regierung von A … mitgeteilt, dass der Fall außerhalb von PEGA „händisch“ verbeschieden worden sei, jedoch alle Dokumente im SR- und/oder MVO-Fall „ …“ hochgeladen worden seien. Im Anhang zur E-Mail befinde sich noch der eAkten-Export als pdf.

16
Mit Widerrufs- und Leistungsbescheid vom 03.11.2025, …, wurde der Bescheid der Regierung von A … vom 13.05.2020 mit Wirkung für die Vergangenheit in Höhe von 15.000,00 EUR widerrufen (Ziffer 1). Unter Ziffer 2 und 3 des Bescheides wurde angeordnet, dass der Betrag in Höhe von 15.000,00 EUR zu erstatten und bis spätestens 15.02.2026 zu überweisen sei.

17
Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass mit Schriftsatz vom 29.12.2023 bei der Regierung von A … mitgeteilt worden sei, dass die Leistungsempfängerin nicht bereit sei, die Soforthilfe zurückzuerstatten (es wurden weiter die rechtlichen Einwände des Klägerbevollmächtigten ausgeführt). Außerdem sei mit demselben Schreiben die BWA 2020 vorgelegt worden, aus der sich für die beiden möglichen Betrachtungszeiträume April bis Juni 2020 sowie Mai bis Juli 2020 kein Liquiditätsengpass ergebe. Somit sei die Leistungsempfängerin mit 15.000,00 EUR überkompensiert. Daneben wurde von der Regierung von B … der weitere Schriftverkehr zwischen den Klägerbevollmächtigten und der Regierung von A … und die Mitteilung des Zuständigkeitsübergangs auf die Regierung von B … erwähnt.

18
Rechtsgrundlage für den Widerruf der Soforthilfe sei Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG (Zweckverfehlung). Bei der Beantragung und Bewilligung der Soforthilfe habe der Eintritt eines Liquiditätsengpasses zunächst nur prognostiziert werden können, da der zu betrachtende Dreimonatszeitraum zu diesem Zeitpunkt (teilweise) noch in der Zukunft gelegen habe (wurde weiter ausgeführt). Der tatsächlich eingetretene Liquiditätsengpass der Leistungsempfängerin sei geringer als die ursprünglich erhaltene Soforthilfe. Die Soforthilfe werde nur dann zweckentsprechend verwendet, wenn der Liquiditätsengpass in dieser Höhe tatsächlich bestanden habe. Soweit der Liquiditätsengpass geringer sei und die Soforthilfe nicht in der vollen Höhe benötigt werde, sei die Soforthilfe wegen Zweckverfehlung zu widerrufen. Die erhaltene Soforthilfe habe im Umfang dieser Überkompensation nicht für den in der Soforthilfebewilligung bestimmten Zweck verwendet werden können.

19
Der Widerruf nach Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG stehe im pflichtgemäßen Ermessen. Im Zuge der Ermessensausübung seien die Interessen der Leistungsempfängerin mit dem staatlichen Interesse abzuwägen. Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG zeichne aufgrund der Zweckbestimmung der Soforthilfe eine bestimmte Ermessensrichtung vor. Von einem Widerruf könne demnach nur dann abgesehen werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigten und damit ein atypischer Ausnahmefall vorliege. Derartige Umstände seien von der Leistungsempfängerin jedoch weder vorgetragen worden noch anderweitig ersichtlich. Zusätzlich komme bei der Entscheidung über den Widerruf den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ermessenslenkende Bedeutung zu (wurde weiter ausgeführt). Es entspreche deshalb pflichtgemäßem Ermessen, die Soforthilfebewilligung in Höhe von 15.000,00 EUR zu widerrufen.

20
Die Erstattungspflicht ergebe sich aus Art. 49a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG. Der Erstattungsbetrag werde auf 15.000,00 EUR festgesetzt (vgl. Art. 49a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

21
Der Widerrufs- und Leistungsbescheid vom 03.11.2025 wurde am 02.12.2025 gegen Postzustellungsurkunde (Einlage in den zum Geschäftsraum des Bevollmächtigten gehörenden Briefkasten) zugestellt, nachdem ein von der Regierung von B … bereits am 04.11.2025 unternommener Versuch der Zustellung des Bescheids gegen Abgabe eines Empfangsbekenntnisses erfolglos geblieben war (vgl. Schreiben vom 03.11.2025, E-Mail vom 26.11.2025 und Vermerk vom 08.12.2025).

22
Mit dem auf den 04.11.2025 datierenden Schriftsatz, eingegangen bei Gericht am 04.12.2025, hat der Bevollmächtigte der Klägerin beim Verwaltungsgericht Bayreuth Klage erhoben und beantragt,

Der Bescheid der Regierung von B … vom 03.11.2025, …, wird aufgehoben.

23
Zur Klagebegründung wurde ausgeführt, dass die Aufhebung der Bewilligung von den Bestimmungen der Bescheide und der Richtlinien nicht gedeckt sei. Gerügt wurde zudem eine Verletzung von Art. 12 und Art. 3 GG und des Grundsatzes von Treu und Glauben. Ferner sei der erneute Widerrufsbescheid nicht innerhalb der Frist von Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG ergangen.

24
Nach gewährter Einsicht der Klägerbevollmächtigten in die Behördenakte, die – worauf der Beklagte mit Schriftsatz vom 16.12.2025 hingewiesen hat – bis Bl. 85 die von der Regierung von A … geführte Akte beinhaltet und – nach Abgabe des Vorgangs an die Regierung von B … – den von der Regierung von B … geführten Aktenteil, wurde die Klage mit Schriftsatz vom 12.04.2026 ergänzend begründet:

25
Die Klägerin beruft sich auf einen Anhörungsmangel, da die seinerzeitige Anhörung von einer unzuständigen Behörde durchgeführt worden sei und die zuständige Behörde keine eigene Anhörung vorgenommen habe.

26
Zudem vertritt die Klägerin (weiterhin) die Auffassung, dass – unter Verweis auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (U.v. 8.10.2025 – 14 S 1869/24) – der Bewilligungsbescheid keine hinreichend bestimmte, ausschließlich auf einen expost zu berechnenden Liquiditätsengpass zulasse.

27
Die Jahreswiderrufsfrist sei abgelaufen. Fristbeginn sei vorliegend der 29.12.2023. Zu diesem Zeitpunkt habe der Behörde die vollständige Stellungnahme der Klägerin (insbesondere die BWA 2020 und die abschließende rechtliche Einordnung) vorgelegen. Weitere Ermittlungen seien nicht erforderlich gewesen. Die Jahresfrist habe damit mit Ablauf des 29.12.2024 geendet. Die vom Beklagten vertretene Auffassung, dass die Jahresfrist erst mit Eingang der Stellungnahme auf eine spätere Anhörung zu laufen begonnen habe, sei rechtsfehlerhaft. Die Anhörung sei kein Instrument zur Disposition über den Fristbeginn. Die Klägerin habe mit Schriftsatz vom 29.12.2023 umfassend Stellung genommen. Damit sei das Anhörungsverfahren bereits materiell abgeschlossen gewesen. Die gegenteilige Argumentation würde es der Verwaltung ermöglichen, den Fristbeginn durch bloßes Abwarten beliebig hinauszuschieben. Dies widerspreche dem Sinn und Zweck der Jahresfrist. Damit sei bereits der Bescheid vom 05.06.2025 verfristet gewesen. Dass dieser Bescheid später wegen Unzuständigkeit aufgehoben worden sei, ändere daran nichts. Die Jahresfrist sei eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Sei sie einmal abgelaufen, so sei die Aufhebung für den betreffenden Rücknahmegrund endgültig ausgeschlossen. Die Kenntnis der Regierung von A … sei dem beklagten Freistaat als Rechtsträger insgesamt zuzurechnen. Ein bloßer Wechsel der zuständigen Behörde innerhalb desselben Rechtsträgers könne die bereits abgelaufene Ausschlussfrist nicht neu in Gang setzen. Andernfalls könnte die Verwaltung durch organisatorische Maßnahmen die gesetzliche Frist umgehen.

28

Mit Schriftsatz vom 17.04.2026 hat die Regierung von B … für den Beklagten auf die Klage erwidert und beantragt

Klageabweisung.

29
Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Widerrufsrist vorliegend eingehalten worden sei (wurde umfassend ausgeführt). In Hinblick auf den von der Klägerseite gerügten Anhörungsmangel wurde ausgeführt, dass es die Klägerin selbst gewesen sei, die ihren Soforthilfeantrag bei der örtlich unzuständigen Regierung von A … gestellt und von dieser auch die Soforthilfe erhalten habe, ohne sich bezüglich des Zuständigkeitsfehlers zu beschweren. Es erscheine widersprüchlich und treuwidrig, sich nun auf einen Anhörungsfehler zu berufen. Zweitens sei es rechtlich unerheblich, von wem die Anhörung angestoßen worden sei. Maßgeblich sei letztlich nur, dass diejenige Stelle, die letztlich über den Widerruf entscheide, das, was der Betroffene im Anhörungsverfahren vorbringe, ihrerseits zu Kenntnis nehme und dann bei ihrer Entscheidung berücksichtige. Bei dem Erlass des gegenständlichen Widerrufs- und Leistungsbescheids habe die Regierung von B … das, was für die Klägerin mi Anhörungsverfahren vorgebracht worden sei, insbesondere den Schriftverkehr mit der Regierung von A …, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt (wurde weiter ausgeführt). Überdies wäre nun das – unterstellt – bislang fehlende Anhörungsverfahren im Verlaufe des hiesigen Verfahrens nachgeholt worden und damit geheilt (wurde weiter ausgeführt). Ferner habe die Frist ohnehin erst mit der Fallabgabe der Regierung von A … an die Regierung von B … am 07.10.2025 zu laufen beginnen können. Für Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG komme es auf die Kenntnis der zuständigen Behörde an. Von sämtlichen für den hier verfügten Widerruf relevanten Tatsachen habe die Regierung von B … jedoch erst im Zuge der Fallabgabe durch die Regierung von A … am 07.10.2025 Kenntnis erlangt, hierzu gehörten nicht nur die Äußerungen der Klägerbevollmächtigten im zuvor bei der Regierung von A … geführten Verwaltungsverfahren, sondern auch der Umstand, dass der vorliegende Fall über Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG überhaupt in die örtliche Zuständigkeit der Regierung von B … falle. Vor der erfolgten Fallübergabe habe die Regierung von B … hierüber gerade keine Kenntnis gehabt und habe diese auch nicht haben können.

30
Mit Schriftsatz vom 27.04.2026 trat die Klägerin dem entgegen. Ergänzend wurde darin im Wesentlichen ausgeführt, dass es nicht überzeuge, dass die Frist frühestens mit Fallabgabe an die Regierung von B … am 07.10.2025 begonnen habe. Die Regierung räume selbst ein, dass der vorherige gesamte Schriftverkehr bei Bescheidserlass berücksichtigt worden sei. Wenn sie sich diesen Akteninhalt für die Sachentscheidung zurechnen lasse, könne sie sich für den Fristbeginn nicht auf die fehlende Kenntnis berufen. Andernfalls könnte der beklagte Freistaat die Jahresfrist durch interne Zuständigkeits- oder Aktenabgabevorgänge beliebig verlängern (wurde weiter ausgeführt).

31
Des Weiteren beruft sich die Klägerin auf einen ihrer Ansicht nach bestehenden Vergleichsfall MVO- …, in dem es vor Erlass des Bescheides keine tragende Anhörung gegeben habe, die von der Landesanwaltschaft als Voraussetzung des Fristbeginns behandelt worden wäre. Der dortige Soforthilfeempfänger habe bereits am 14.06.2023 im Online-Portal eine Überkompensation mitgeteilt. Später sei nochmals über das Online-Portal am 24.08.2023 ein Erlassantrag gestellt worden. Der Widerrufsbescheid sei erst am 14.08.2024 ergangen und sei erst am 06.09.2024 bekanntgegeben worden. Obwohl das VG Bayreuth zunächst angenommen habe, dass die Jahresfrist erst mit der späteren Dateneingabe vom 24.08.2023 begonnen habe, habe die Landesanwaltschaft Bayern nach erneuter Prüfung erklärt, dass der Bescheid vom 14.08.2024 aufgehoben werde. Daraus folge zwingend, dass die maßgebliche Kenntnis bereits durch eine Rückmeldung im freiwilligen Rückmeldeverfahren begründet werden könnte. In dem dortigen Verfahren sei die Konsequenz gezogen worden, dass eine frühere Rückmeldung zur Überkompensation den Lauf der Jahresfrist auslöse und ein späterer Widerrufsbescheid rechtswidrig sei. Für den vorliegenden Fall können nichts anderes gelten.

32
Mit Schriftsatz vom 13.05.2026 teilte der Beklagte mit, dass keine weitere Stellungnahme veranlasst sei. Die Widerrufsfrist habe unter den Umständen des vorliegenden Falles erst mit der erfolgten Fall- und Aktenabgabe an die Regierung von B … am 07.10.2025 begonnen.

33

Am 01.07.2026 hat das Gericht einen umfassenden Hinweis zu den nach vorläufiger Auffassung geringen Erfolgsaussichten der Klage erteilt und die Beteiligten zum beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheids angehört.

34
Mit Schriftsatz vom 15.07.2026 teilte der Kläger mit, dass der für den Lauf der Jahresfrist entscheidungserhebliche Sachverhalt nicht geklärt sei. Die Klägerin regte in diesem Zusammenhang zur weiteren Sachverhaltsermittlung an und kündigte an, in einer mündlichen Verhandlung diverse Beweisanträge zu stellen, u.a. die Vorlage von Audit-Dateien aus dem PEGA-System, amtliche Auskünfte der Regierung von B …, A … und der fachlichen beziehungsweise für den technischen Betrieb von PEGA zuständigen Stellen, Organisations- und Berechtigungsunterlagen, Dienstanweisungen u.Ä., die Beiziehung der Erklärung des Beklagten aus dem Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichthof Az. 21 ZB 25.1744 (vgl. näher S. 5 bis 9 d. Schriftsatzes vom 15.07.2026).

35
Auf Nachfrage des Gerichts erklärte die Regierung von B … mit Schriftsatz vom 24.07.2026 und unter Vorlage der jeweiligen Audit-Dateien zu den MVO-Fällen … und … die Zugriffsmöglichkeiten auf die im PEGA-System angelegten Fälle. Der MVO-Fall … sei nach Fallabgabe die der Regierung von B … angelegt worden. Aus den Audit-Dateien ließen sich das jeweilige Datum und der jeweilige Sachbearbeiter der einzelnen Sachbearbeitungsschritte nachvollziehen. Eventuelle bloße lesende Zugriffe auf den Vorgang seien in den Audit-Dateien nicht hinterlegt. Grundsätzlich verhalte es sich so, dass im bayernweit eingesetzten PEGA-System sämtliche Vorgänge hinterlegt seien, die von allen bayerischen Bewilligungsstellen bearbeitet würden. Dabei hätten rein theoretisch sämtliche Bewilligungsstellen der einzelnen Regierungen die Möglichkeit eines lesenden Zugriffs auf sämtliche im PEGA angelegten Fälle, also auch auf Fälle in der Bearbeitungszuständigkeit anderer Regierungen. Die einzelnen Bewilligungsstellen nähmen allerdings grundsätzlich anlasslos keinen Zugriff auf „fremde“ Fälle, sondern nur auf diejenigen Fälle, die ihnen zugewiesen bzw. zugeordnet seien. So verhalte es sich auch im vorliegenden Fall. Vor Eingang der Mitteilung der Regierung von A … mit E-Mail vom 07.10.2025 über die erfolgte Zuständigkeitsabgabe habe für die Regierung von B … kein Anlass bestanden, lesenden oder gar bearbeitenden Zugriff auf den dort geführten Vorgang MVO- … zu nehmen; ein solcher sei auch tatsächlich vor Zuständigkeitsübernahme durch die Regierung von B … nicht genommen worden. Dass zwischen der Zuständigkeitsabgabe seitens der Regierung von A … mit E-Mail vom 07.10.2025 und dem Erlass des angegriffenen Bescheids ein Zeitraum von mehr als einem Monat liege, obwohl seitens der Regierung von B … keine weiteren eigenständigen Ermittlungstätigkeiten mehr vorzunehmen gewesen seien, liege darin begründet, dass es sowohl aus technischen und organisatorischen Gründen als auch im Hinblick auf die Umstände der jeweiligen Arbeitsbelastung der Bewilligungsstelle durchaus einige Zeit in Anspruch nehmen könne, bis ein neuer Vorgang in PEGA bearbeitungsfähig angelegt worden sei. So habe es sich auch hier verhalten. Wie aus der vorgelegten Audit-Datei der Regierung von B … MVO- … ersichtlich sei, sei auf Seiten der Regierung von B … der zugehörige PEGA-Vorgang erst mit zeitlichem Verzug, nämlich erst am 27.10.2025, erstellt worden. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass von Seiten der Regierung von B … gleichwohl von der von Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG angesprochenen Kenntnisnahme schon ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung vom 07.10.2025 und nicht erst ab dem Zeitpunkt der Vorgangserstellung unter dem 27.10.2025 ausgegangen werde.

36
Am 28.07.2026 ist den Beteiligten unter Einräumung ergänzender Äußerungsmöglichkeit mitgeteilt worden, dass an dem beabsichtigten Erlass eines Gerichtsbescheids festgehalten werde und nicht beabsichtigt sei, den mit Schriftsatz der Klägerin vom 15.07.2026 angekündigten Anträgen weiter nachzugehen. Hierauf haben sich die Beteiligten nicht weiter geäußert.

37
Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

38

Über die Klage kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, der als Urteil wirkt, entschieden werden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Halbsatz 1 VwGO). Die Beteiligten wurden gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört.

II.

39
Die Klage hat keinen Erfolg.

40
Die zulässige Anfechtungsklage gegen den mit Widerrufs- und Leistungsbescheid der Regierung von B … vom 03.11.2025 erfolgten Widerruf und Rückforderung der bewilligten und ausbezahlten Soforthilfe ist unbegründet. Sowohl der unter Ziffer 1 des Bescheids angeordnete Widerruf als auch die unter Ziffer 2 und 3 erlassene Anordnung der Erstattung des ausbezahlten Betrages in Höhe von 15.000,00 EUR sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

41
1. Der von der Regierung von B … angeordnete Widerruf der mit Bescheid der Regierung von A … vom 13.05.2020 gewährten Soforthilfe i.H.v. 15.000,00 EUR ist rechtmäßig.

42
Rechtsgrundlage für den Widerruf der Zuwendung ist Art. 49 Abs. 2a Satz 1 BayVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird.

43
Dass es sich bei dem die Geldleistung gewährenden Bescheid der Regierung von A … vom 13.05.2020 um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt handelt, da die handelnde Regierung von A … für die Gewährung einer Soforthilfe an eine in B … ansässige Unternehmerin örtlich unzuständig war (vgl. Ziffer 5 der Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbständigen vom 03.04.2020 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG), ist unbeachtlich. Denn der Widerruf eines rechtswidrigen Verwaltungsakts ist auf Grundlage des Widerrufsgrunds der Zweckverfehlung erst recht möglich (vgl. ausdrücklich BayVGH, B.v. 25.1.2021 – 6 ZB 20.2162 – juris Rn. 15). Art. 48 Abs. 2 BayVwVfG vermittelt hier keinen (weiteren) Vertrauensschutz, schließlich sind bereits die Widerrufsgründe als solche Ausdruck des Vertrauensschutzes des Begünstigten (vgl. Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 7. EL Juli 2025, § 49 VwVfG Rn. 69).

44
a) Der Widerruf ist formell rechtmäßig.

45
aa) Die Regierung von B … ist für den Erlass des Widerrufs des von der unzuständigen Regierung von A … erlassenen Ausgangsbescheids zuständig (vgl. Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG; BVerwG, B.v. 25.8.1995 – 5 B 141/95 – juris).

46
bb) Des Weiteren liegt kein Anhörungsmangel vor.

47
Nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG wäre vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsakts grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Auf die vor Abgabe des Falles an die Regierung von B … von der Regierung von A … durchgeführte Anhörung vom 21.11.2024 kann nicht abgestellt werden. Denn die Anhörung zum beabsichtigten Erlass eines belastenden Verwaltungsakts und der nachfolgende Erlass dieses Verwaltungsakts bilden verfahrensrechtlich eine Einheit (vgl. BVerwG, B.v. 20.12.2013 – 7 B 18/13 – juris Rn. 12), sodass aufgrund der Unzuständigkeit der Regierung von A … konsequenterweise auch keine Zuständigkeit für die Anhörung seitens der Regierung von A … bestand (vgl. Schneider in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Werkstand: 7. EL Mai 2025, § 28 VwVfG Rn. 38). Die zuständige

Regierung von B … hat nach erfolgter Abgabe des Falles ihrerseits nicht zum beabsichtigten Widerruf angehört.

48
Jedoch war zum Zeitpunkt des Erlasses des gegenständlichen Widerrufs- und Leistungsbescheids der Regierung von B … eine Anhörung auf Grundlage der sog. Generalklausel des Art. 28 Abs. 2 Halbs. 1 BayVwVfG entbehrlich, da eine Anhörung nach den Umständen des Einzelfalls nicht mehr geboten war.

49
Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG gebietet ein zweistufiges Vorgehen. Zunächst ist auf der Tatbestandsseite – gerichtlich voll nachprüfbar – festzustellen, ob nach den Umständen des Einzelfalls die Anhörung nicht geboten ist. Auf der zweiten Stufe ist das Ermessen durch die Erlassbehörde auszuüben und darüber zu entscheiden, ob eine Anhörung, die von Rechts wegen nicht zwingend geboten ist, gleichwohl durchgeführt wird (vgl. zum Bundes-VwVfG BVerwG, U.v. 22.2.2022 – 4 A 7/20 – juris Rn. 21). Ein solches Absehen von einer Anhörung kommt nach den Umständen des Einzelfalles tatbestandlich insbesondere dann in Betracht, wenn der Adressat im Rahmen eines Austauschs mit der nicht zuständigen Behörde Gelegenheit hatte, sich zu der beabsichtigten Sachentscheidung zu äußern (vgl. BVerwG, B.v. 20.12.2013 – 7 B 18/13 – juris Rn. 12 in einem Fall der Beteiligung des dort unzuständigen Bundes und des zuständigen Bundeslandes).

50
Gemessen daran hat der Bevollmächtigte der Klägerin bereits mit Schriftsatz vom 29.12.2023 umfassend Stellung zu einem etwaigen Widerruf der der Klägerin bewilligten Soforthilfe bezogen. Im Anhörungsschreiben der Regierung von A … vom 21.11.2024 wurde dezidiert auf dort aufgeworfenen Punkte eingegangen. Die anschließende weitere Stellungnahme des Bevollmächtigten vom 09.12.2024 erschöpft sich im Wesentlichen in (nahezu wortlautidentischen) Wiederholungen des bisherigen Vorbringens. Die Klägerseite hatte damit hinreichend Gelegenheit erhalten und davon auch Gebrauch gemacht, um zum erwarteten Widerruf vollumfänglich Stellung zu beziehen. Nach alledem war eine Anhörung durch die zuständige Regierung von B …, die nach Fallabgabe den gegenständlichen Widerruf erlassen hat, nicht mehr geboten. Bis auf die – rein durch Zeitablauf – hiernach aufgeworfene Frage des Ablaufs der Jahresfrist haben sich keine weiteren neuen Punkte ergeben, die es geboten hätten, dass die Regierung von B … nochmals an die Klagepartei herantritt und Gelegenheit zur Äußerung einräumt, bevor sie zum Erlass des Widerrufs- und Leistungsbescheids übergegangen ist.

51
Dass die Regierung von B … von einer eigenen Anhörung auch absehen wollte und ein diesbezügliches Ermessen ausgeübt hat, wird – gleichwohl der Begriff des „Ermessens“ in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich in den Gründen des Widerrufs- und Leistungsbescheids gefallen ist – aus der Tatsache der Auflistung des Schriftverkehrs der Klägerin mit der Regierung von A … im Widerrufs- und Leistungsbescheid ersichtlich, insbesondere aus dem ausdrücklichen Bezug auf die von dortiger Seite durchgeführte Anhörung nach „Art. 28 BayVwVfG“ zusammen mit der Tatsache des im Vergleich zum Widerrufsbescheid der Regierung von A … vom 05.06.2025 im Wortlaut zwar verschiedenen, aber inhaltsgleichen Bescheidserlasses. Hieraus wird ohne Zweifel ersichtlich, dass die Regierung von B … nicht nur bewusst von der Möglichkeit einer eigenen Anhörung abgesehen hat, sondern sich – gewissermaßen – die aus der seinerzeitigen Anhörung der Regierung von A … mit ihrem Bescheidserlass „zu eigen macht“. Überdies wurden die Ermessenserwägungen in Bezug auf das Absehen von einer Anhörung auch noch im Klageverfahren ergänzt (vgl. S. 2 f. des Schriftsatzes vom 17.04.2026), vgl. Art. 45 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG.

52
cc) Unabhängig davon hat die Klägerin keinen Anspruch auf Aufhebung des Widerrufs, da der – unterstellte – Anhörungsmangel offensichtlich die Entscheidung nicht beeinflusst hat, vgl. Art. 46 BayVwVfG. Denn bei dem Widerrufsgrund der Zweckverfehlung liegt eine Entscheidung mit intendiertem Ermessen vor, worauf diese Vorschrift ebenfalls Anwendung finden kann und ebenso – dies lässt sich den Erkenntnissen aus dem bisherigen Schriftverkehr mit der Regierung von A … entnehmen – kein atypischer Ausnahmefall (vgl. VG Bremen, U.v. 2.5.2024 – 5 K 1956/23 – juris Rn. 24).

53
b) Es liegt der Tatbestand einer Zweckverfehlung i.S.d. Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG vor.

54
Der Förderzweck der unter den seinerzeit geltenden Richtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfen des Bundes für die von der Corona-Virus-Pandemie (SARS-CoV-2) geschädigten Unternehmen und Soloselbständigen („Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“) des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 03.04.2020 ausgereichten hiesigen Corona-Soforthilfe, insbesondere das Abstellen auf einen dreimonatigen Betrachtungszeitraum waren hinreichend klar zum maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheids vom 13.05.2020 bestimmt. Für die Ermittlung des Liquiditätsengpasses konnten von vornherein keine Personalkosten zum Ansatz gebracht werden. Der Förderzweck ist lediglich dann erfüllt, soweit aus expost-Sicht ein Liquiditätsengpass auch tatsächlich entstanden ist; die zum Zeitpunkt der Antragstellung lediglich mögliche Prognose reichte hierfür nicht aus. Dies wurde bereits von der überwiegenden Mehrheit der bayerischen Verwaltungsgerichte, insbesondere auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und auch vom hiesigen Gericht so eingeordnet und diese Praxis gebilligt (vgl. BayVGH, B.v. 25.3.2025 – 21 ZB 24.1717 – abrufbar auf der Homepage der Landesanwaltschaft Bayern; BayVGH, B.v. 27.3.2025 – 21 ZB 24.514 – juris; B.v. 21.5.2025 – 21 ZB 25.467; B.v. 16.4.2026 – 21 ZB 25.971; bereits VG Bayreuth, U.v. 18.12.2023 – B 7 K 22.800 – juris; VG Ansbach, U.v. 29.1.2024 – AN 15 K 23.1671 – juris; VG Würzburg, U.v. 13.1.2025 – W 8 K 24.641 – juris; VG München, U.v. 14.1.2026 – M 23 K 24.2148 – juris; zuletzt etwa VG Bayreuth, U.v. 11.5.2026 – B 7 K 25.66 und B 7 K 25.699 – letzteres juris). Zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen wird auf die Inhalte der dortigen Entscheidungen Bezug genommen, denen sich die Kammer auch für den hiesigen Fall – dies unter Vergegenwärtigung und Würdigung des konkreten Inhalts des hiesigen Förderantrags, des Bewilligungsbescheids und der zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheids geltenden Fördergrundlagen – anschließt.

55
Die Klägerin ist ausweislich ihrer vorgelegten BWA 2020 jeweils in den beiden in Betracht kommenden Zeiträumen für die dreimonatige Berechnung des Liquiditätsengpasses (April, Mai und Juni 2020 bzw. Mai, Juni und Juli 2020) in Höhe von 15.000,00 EUR überkompensiert, da ihr in keinen der beiden Zeiträume jeweils insgesamt ein Liquiditätsengpass entstanden ist. Der Beklagte war auch berechtigt, ein generelles Rückmeldeverfahren zu etablieren, um das Vorhandensein eines tatsächlichen Liquiditätsengpasses nachträglich zu überprüfen und die Klägerin zur Mitwirkung verpflichtet.

56
c) Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG einen Ermessensspielraum („kann“). Die Ermessenausübung ist innerhalb der Grenzen, die der gerichtlichen Kontrolle durch § 114 VwGO vorgegeben sind, nicht zu beanstanden.

57
Der Beklagte hat insofern auf die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hingewiesen, die auch bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen und grundrechtlichen Interessen der Klägerin bei einem Nichtvorliegen der Fördervoraussetzungen in der Regel einen Widerruf der Bewilligungsentscheidung gebieten, sog. intendiertes Ermessen. Auch ein Ausnahmefall, der eine Abweichung vom intendierten Ermessen begründen könnte, liegt nicht vor. Denn eine Ausnahme vom Regelfall ist mangels außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall und damit mangels einer atypischen Situation nicht zu erkennen, weil der streitgegenständliche Widerruf wegen Zweckverfehlung gängige Verwaltungspraxis in einer typischen Fallkonstellation ist (BayVGH, B.v. 16.4.2026 – 21 ZB 25.971 – BA Rn. 32/33; vgl. auch VG Würzburg, U.v. 13.1.2025 – W 8 K 24.641 – juris Rn. 115 ff.).

58
d) Die Widerrufsentscheidung erweist sich auch nicht mit Blick auf die Fristenregelung des Art. 49 Abs. 2a Satz 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG als rechtswidrig.

59
aa) Danach kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt, in dem die Behörde Kenntnis von Tatsachen erhalten hat, welche dessen Rücknahme rechtfertigen, zurückgenommen werden.

60
Die Frist beginnt dabei zu laufen, wenn die Behörde die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erkannt hat und ihr die weiteren für die Rücknahmeentscheidung erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind

(BVerwG, B.v. 19.12.1984 – GrSen 1/84 – juris; BVerwG, U.v. 24.1.2001 – 8 C 8/00 – juris Rn. 10 ff.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird die Jahresfrist (erst) in Lauf gesetzt, wenn die Behörde positive Kenntnis von den Tatsachen, welche die Rücknahme rechtfertigen, erhalten hat. Die Jahresfrist beginnt erst zu laufen, wenn die maßgeblichen Tatsachen vollständig, uneingeschränkt und zweifelsfrei ermittelt sind. Eine schuldhafte Unkenntnis der Behörde genügt nicht (BayVGH, U.v. 15.3.2001 – 7 B 00.107 – juris Rn. 24 m.w.N.; BVerwG, U.v. 24.1.2001 – 8 C 8/00 – juris Rn. 10 ff.).

61
Das bedeutet in dem hier in Frage stehenden Fall des Widerrufs eines begünstigenden Verwaltungsakts gemäß Art. 49 Abs. 2a Satz 1 BayVwVfG, dass die Frist für den Widerruf (vgl. Art. 48 Abs. 4 i.V.m. Art. 49 Abs. 2a Satz 2 BayVwVfG) erst zu laufen beginnt, wenn die Behörde die Widerrufsvoraussetzungen erkannt hat und ihr alle für die Widerrufsentscheidung erheblichen Tatsachen – auch die für ihre Ermessensbetätigung (z.B. Vertrauensschutz begründende Umstände) – vollständig bekannt sind (vgl. BVerwG, B.v. 5.5.1988 – 7 B 8/88 – juris Rn. 9; BayVGH, B.v. 21.3.2018 – 4 ZB 17.2082 – juris Rn. 16; B.v. 14.2.2019 – 13a ZB 18.737 – juris Rn. 8).

62
Für den Beginn der Jahresfrist kommt es auf die Kenntnis der für den Widerruf zuständigen Behörde an (vgl. BVerwG, U.v. 20.12.1999 – 7 C 42/98 – juris; Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwVfG, Werkstand: 7. EL Mai 2025, § 48 VwVfG Rn. 257). Im Hinblick auf den entscheidenden Zeitpunkt der Kenntnisnahme genügt es nicht, dass die maßgeblichen Tatsachen aktenkundig sind. Vielmehr muss die Behörde, in Person des zuständigen Amtswalters, tatsächliche Kenntnis der uneingeschränkt und zweifelsfrei ermittelten Tatsachen haben (vgl. BVerwG, U.v. 24.1.2001 – 8 C 8/00 – juris 3. Leitsatz; VG Köln, U.v. 19 K 1011/18 – juris Rn. 39). Würde die Jahresfrist dadurch verkürzt oder beseitigt, dass der zuständigen Behörde die Kenntnisse anderer Behörden zugerechnet werden, würde das mit der Einführung der Jahresfrist verfolgte Ziel, der zuständigen Behörde eine hinreichend lange Zeit für eine Prüfung und Entscheidung zu gewähren, verfehlt (BVerwG, U.v. 20.12.1999 – 7 C 42/98 – juris Rn. 22).

63
bb) An diesen Grundsätzen gemessen ist nicht auf die Kenntnis der unzuständigen Regierung von A …, die den Bewilligungsbescheid vom 13.05.2020 erlassen hat, abzustellen, sondern auf die Kenntnisnahme des bei der zuständigen Regierung von B … zuständigen Amtswalters. Dieser hat am 07.10.2025 positive Kenntnis im vorgenannten Sinne erhalten, da an diesem Tag die Regierung von A … mittels E-Mail, der der Aktenexport beigefügt war, den Fall an den zuständigen Amtswalter der Regierung von B … abgegeben hat, sodass die Jahresfrist erst hiernach zu laufen begonnen hat und zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufs- und Leistungsbescheids vom 03.11.2025, zugestellt am 02.12.2025, unzweifelhaft noch nicht abgelaufen war.

64
Damit der am 02.12.2025 wirksam gewordene Widerruf außerhalb der Jahresfrist liegen würde, müsste der zuständige Amtswalter mindestens ein Jahr davor Kenntnis erlangt haben, d.h. noch vor Anfang Dezember 2024. Hierfür ist nichts ersichtlich. Aus den beiden vorgelegten Audit-Dateien, die jeweils das von der Regierung von A … (MVO- …) und der Regierung von B … (MVO- …) geführte Verwaltungsverfahren zu den jeweiligen Widerrufsentscheidungen betreffen, geht kein früherer Bearbeitungszugriff des Amtswalters oder ein sonstiger bearbeitender Zugriff der Regierung von B … hervor. Ferner hat die Regierung von B … im Klageverfahren am 24.07.2026 schriftsätzlich bestätigt, dass vor Zuständigkeitsübernahme auch tatsächlich weder ein lesender noch bearbeitender Zugriff stattgefunden habe. Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher zum vorgenannten Zeitpunkt (bis Anfang Dezember 2024) stattgefunden haben soll, sind überhaupt nicht ersichtlich. Die Unzuständigkeit der Regierung von A …, die überhaupt erst zur Fallabgabe an die Regierung von B … geführt hat, wurde auch erst im Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht … aufgedeckt; da dies erst am 17.07.2025 eingeleitet wurde, ist ein vorheriger Zugriff der Regierung von B … auf einen aus damaliger Sicht für diese völlig fremden Fall lediglich eine denktheoretische Möglichkeit, die nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen ist.

65
Da es nach den rechtlichen Maßstäben nicht auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme, sondern auf die tatsächliche Kenntnisnahme ankommt, ist der Umstand, dass die Regierung von B … über das bayernweit eingesetzte PEGA-System schon vor dem 07.10.2025 ihrerseits – wie die übrigen Bewilligungsstellen in

Bayern – auch auf andere Fälle, die nicht im eigenen Zuständigkeitsgebiet liegen, namentlich den hier von der Regierung von A … unter dem Az. MVO- … erfassten Fall, hätte zugreifen können, nicht relevant. Das Abstellen auf die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit widerspricht auch der gebotenen realitätsnahen Betrachtung, da ansonsten jede Bewilligungsstelle in Bayern die Obliegenheit hätte, anlasslos sämtliche außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs im PEGA-System hinterlegten Fälle zu überprüfen.

66
Durch die spätere Entscheidung des Amtswalters, sich gewissermaßen die von der Regierung von A … aus deren Verfahren gewonnenen Erkenntnisse „zu Eigen zu machen“, wird auch der Zeitpunkt der Kenntnisnahme nicht auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die Regierung von A … vorverlagert. Soweit in der Rechtsprechung ersichtlich, wurde eine solche Vorverlagerung der Kenntnis der für die Aufhebung der Bewilligung zuständigen Behörde selbst für den Fall einer Ausgliederung der Prüfung eines Verwendungsnachweises auf eine nachgeordnete Behörde verneint bzw. eine Kenntnisnahme der Widerrufsbehörde, die die Prüfung delegiert hat, erst zu dem Zeitpunkt angenommen, in dem sie entschieden hat, sich das Prüfungsergebnis der nachgeordneten Behörde „zu Eigen zu machen“ (vgl. BayVGH, U.v. 18.11.1999 – 4 B 98.3534 – juris Rn. 17). Sofern die Fälle überhaupt miteinander vergleichbar sind, so ist nicht zu erkennen, dass es hier zu einer Vorverlagerung gekommen ist, die sich auswirkt.

67
cc) Selbst wenn man – entgegen der hier von der Kammer zugrunde gelegten Auffassung zum Kenntnisbeginn – in Hinblick auf den Fristbeginn die positive Kenntnis der Regierung von A … für maßgeblich halten würde, so wäre die Jahreswiderrufsfrist im Zeitpunkt des Erlasses des gegenständlichen Widerrufsbescheids gewahrt. Denn die Regierung von A … hörte mit Schreiben vom 21.11.2024 unter Einräumung einer Frist zur Äußerung (bis 05.12.2024) bezüglich des beabsichtigten Widerrufs an. Die vorliegend allenfalls mit Ablauf der Äußerungsfrist beginnende Jahresfrist war zum Zeitpunkt des am 02.12.2025 zugestellten Widerrufsbescheids damit nicht abgelaufen.

68
dd) Den ab S. 5 des Schriftsatzes vom 15.07.2026 angekündigten Beweisanträgen ist das Gericht aus folgenden Gründen nicht weiter nachgegangen.

69
Soweit dort unter I. die Tatsache, dass der elektronische Vorgang der Klägerin einschließlich der am 29.12.2023 und 09.12.2024 eingereichten Unterlagen bereits vor der förmlichen Fallabgabe vom 07.10.2025 in PEGA für Bedienstete oder Organisationseinheiten der Regierung von B … beziehungsweise für eine für diese handelnde zentrale Stelle verfügbar war, bewiesen werden soll, so kann diese Tatsache als wahr unterstellt werden, da dies auch selbst von dem Beklagten schriftsätzlich bestätigt worden ist. Darüber hinaus ist diese Tatsache aber auch ohne Bedeutung für die Entscheidung, da es für die Frage des Beginns der Jahresfrist nach obigen Maßstäben schon nicht auf die Möglichkeit des Zugriffs ankommt.

70
Soweit dort unter I. die Tatsache bewiesen werden soll, dass im PEGA-System Zugriffs-, Zuweisungs- oder Bearbeitungsvorgänge [der Regierung von B …] stattgefunden haben, so ist dem bereits mit Vorlage der entsprechenden Audit-Dateien genüge getan worden, da hieraus Bearbeitungsvorgänge ersichtlich sind. Zugriffsvorgänge lesender Art sind daraus nach Bekunden des Beklagten zwar nicht ersichtlich, jedoch bei realitätsnaher Betrachtung des ansonsten schlüssigen Ablaufs des von der Regierung von A … durchgeführten Verfahrens bis zur Abgabe dieses an die Regierung von B … nicht anzunehmen. Dass es zu keinem Zugriff gekommen ist, hat auch der Beklagte bestätigt. Im Übrigen wird auf obige Ausführungen zur notwendigen Darlegung eines vor Anfang Dezember 2024 erfolgten Zugriffs seitens der Regierung von B … verwiesen, wofür nach dem Geschehensablauf nichts spricht, da die Unzuständigkeit erst Mitte 2025 aufgefallen ist und vorher die Zugriffsmöglichkeit seitens der Regierung von B … nur eine denktheoretische Möglichkeit bleibt, in Bezug auf die der Beweisantrag insoweit als ins Blaue hinein gestellt anzusehen ist.

71
Da die Beweisanträge zu II. zum selben Beweisthema angekündigt wurden, war diesen aus den vorgenannten Gründen ebenfalls nicht weiter nachzugehen.

72

Soweit mittels des Antrags unter III. die tatsächliche Aufgaben- und Wissensorganisation des Beklagten ausgeforscht werden soll, ist dies für die Entscheidung nicht von Relevanz, da es – wie ausgeführt – auf die positive Kenntnis des zuständigen Amtswalters ankommt, nicht auf die bloße Möglichkeit der Kenntnisverschaffung. Insoweit wird auf obige Ausführungen Bezug genommen.

73
Soweit mit dem Antrag zu IV. der Beweis zur „Tatsache“, dass der Beginn der Jahresfrist in den von der Regierung von B … bearbeiteten Soforthilfe-Widerrufsfällen nicht allein nach der formellen Fallabgabe, sondern abhängig vom tatsächlichen Rückmelde- und Bearbeitungsverlauf bestimmt wird, so ist dies erstens nicht für die Entscheidung relevant, da es nicht darauf ankommt, wann die Frist nach Auffassung der Regierung von B … zu laufen beginnen würde. Denn die Frage der Bestimmung des Beginns ist eine Rechtsfrage. Rechtsfragen sind nicht dem Beweis zugänglich.

74
Auf die nach Auffassung der Klägerin rechtsmissbräuchlich erfolgte Anhörung nach Art. 28 BayVwVfG durch die Regierung von A … zur Wahrung bzw. Verschiebung der Jahresfrist kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Denn die Jahresfrist hat – obigen Maßstäben folgend – erstmals mit Kenntniserlangung der für die Aufhebung des bewilligenden Verwaltungsakts zuständigen Behörde zu laufen begonnen, d.h. dem Vorwurf einer durch die unzuständige Regierung von A … „hinausgezögerten“ Anhörung ist schon deshalb nicht weiter nachzugehen.

75
Das Gericht hat auch von der unter V. beantragten Beiziehung der Akten betreffend das Verfahren MVO- … (Az. 21 ZB 25.1744) abgesehen, da die dortige Konstellation sowohl dem Gericht als auch dem Klägerbevollmächtigten aus dem Verfahren B 7 K 25.66 bekannt ist, da dies im dortigen Verfahren eingehend erörtert wurde und der hiesige Bevollmächtigte in der dortigen mündlichen Verhandlung selbst anwesend war. Im Übrigen ist im dortigen Fall die jahresfristauslösende Erklärung zum nicht entstandenen Liquiditätsengpass gegenüber lediglich einer Regierung erfolgt, nämlich der für den Widerruf zuständigen Regierung; außerdem ist im dortigen Fall noch ein Erlassantrag als weitere Erklärung dazwischengetreten. Im gegenständlichen Verfahren sind jedoch mehrere Regierungen beteiligt gewesen: Die Jahresfrist hat nicht bereits mit Erklärung zum nicht entstandenen Liquiditätsengpass gegenüber der unzuständigen Regierung zu laufen begonnen, sondern erst mit Kenntniserlangung der zuständigen Regierung. Eine hiernach nochmals nachfolgende Erklärung (z.B. ein Erlassantrag bei der zuständigen Regierung), auf den der Beklagte etwa für die Begründung des späten Fristanlaufs abstellen würde, ist im gegenständlichen Fall nicht vorhanden.

76
Von der weiteren im o.g. Klägerschriftsatz angeregten Einholung von Unterlagen und Auskünften hat das Gericht nach eigenem Ermessen abgesehen, vgl. § 86 Abs. 1 VwGO.

77
e) Des Weiteren war die Befugnis zum Widerruf zum Zeitpunkt des Erlasses des gegenständlichen Widerrufs- und Leistungsbescheids auch nicht verwirkt.

78
Die Verwirkung beschreibt eine Fallgestaltung, in der Umstände eingetreten sind, aus denen der Begünstigte berechtigterweise den Schluss ziehen durfte, der Verwaltungsakt werde nicht mehr aufgehoben, obwohl die Behörde dessen Aufhebbarkeit erkannt hat, der Begünstigte ferner tatsächlich darauf vertraut hat, dass die Aufhebungsbefugnis nicht mehr ausgeübt werde und dieses Vertrauen in einer Weise betätigt hat, dass ihm mit der sodann gleichwohl erfolgten Aufhebung ein unzumutbarer Nachteil entstünde. Eine derartige Verwirkung der Aufhebungsbefugnis ist unbeschadet der Jahresfrist möglich; sie kann als Ausprägung des allgemeinen Rechtsprinzips von Treu und Glauben in besonderen Ausnahmefällen auch dann zu bejahen sein, wenn die zur Aufhebung befugte Behörde sich ein bestimmtes Verhalten der Behörde zurechnen lassen muss, die den Erlass des begünstigenden Verwaltungsakts zu verantworten hat (vgl. BVerwG, U.v. 20.12.1999 – 7 C 42/98 – juris Rn. 27 zur Rücknahme).

79
Hieran gemessen lässt das Verhalten der unzuständigen, den Erlass des Bewilligungsbescheids zu verantwortenden Regierung von A … aus Sicht eines objektiven Begünstigten keinen Schluss zu, dass die

Aufhebungsbefugnis nicht mehr ausgeübt werden würde. Im Gegenteil: Im Zuwendungsbescheid wurde sich eine Prüfung der Verwendung der Soforthilfe im Einzelfall ausdrücklich vorbehalten. Die Regierung von A … hat durch die Erinnerungen und Aufforderungen zur Rückmeldung in den Jahren 2022 und 2023 gerade bekundet, dass eine Prüfung ihres Bewilligungsbescheids erfolgt und hat die Bewilligung im Anschluss (mangels Zuständigkeit in zwar rechtswidriger Weise) auch tatsächlich widerrufen (vgl. Bescheid der Regierung von A … vom 05.06.2025). Nach Bekanntwerden der Unzuständigkeit im Laufe eines gegen den Bescheid der Regierung von A … eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens wurde der Fall auch alsbald an die zuständige Regierung von B … abgegeben, ohne dass darin eine vorwerfbare Verzögerung gesehen werden könnte.

80
f) Der Widerruf des Bescheids verstößt auch nicht gegen sonstiges höherrangiges bzw. ungeschriebenes Recht.

81
Soweit es die weiteren vom Klägerbevollmächtigten erhobenen Rügen betrifft (insb. eine Verletzung von Art. 3, 12 und 14 GG; das Bestehen von aus Äußerungen von Politikern bzw. Regierungsvertretern und Pressemitteilungen abgeleiteter Vertrauensschutz; eine Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben), so sind diese unbegründet. Die (von der Kanzlei des Bevollmächtigten der Klägerin auch in zahlreichen anderen Verfahren in nahezu identischer Weise vorgebrachten) Einwände hat das Gericht und (z.T. auch nachfolgend) der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in mehreren Verfahren bereits umfassend gewürdigt und als nicht durchgreifend erachtet (vgl. unter Beteiligung der Klägerbevollmächtigten VG Bayreuth, U.v. 17.3.2025 – B 7 K 24.809 – juris; U.v. 11.5.2026 – B 7 K 25.66; VG Würzburg, U.v. 13.1.2025 – W 8 K 24.641 – juris und nachfolgend bestätigt BayVGH, B.v. 15.5.2025 – 21 ZB 25.473; BayVGH, B.v. 21.5.2025 – 21 ZB 25.467 – juris; B.v. 19.5.2026 – 21 ZB 25.1119; im Übrigen VG Bayreuth, U.v. 11.5.2026 – B 7 K 25.699 – juris). Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen Bezug genommen. Die hiesige Kammer schließt sich diesen Ausführungen an und erachtet – unter Vergegenwärtigung und Berücksichtigung der konkreten Umstände des gegenständlichen Falles – die vorgebrachten Einwände hier ebenfalls als unbegründet.

82
2. Gegen die unter Ziffer 2 und 3 des streitgegenständlichen Widerrufs- und Leistungsbescheids angeordnete Rückerstattung der widerrufenen Zuwendung i.H.v. 15.000,00 EUR, die ihre Rechtsgrundlage in Art. 49a Abs. 1 BayVwVfG findet, sind (weitergehende) rechtliche Bedenken weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich.

III.

83
Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO. Der Einräumung einer Abwendungsbefugnis bedurfte es angesichts der allenfalls geringen vorläufig vollstreckbaren Kosten des leistungsfähigen Beklagten nicht.